## Weitere wichtige Informationen:

- Assistenz- und Blindenhunde sind generell von der Steuer befreit und fahren in ÖPNV kostenfrei mit
- Blinde, Hilflose und Menschen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen erhalten (z.B. Arbeitslosengeld 2, Hartz 4) die bekommen die Wertmarke kostenfrei ausgestellt. Die Wertmarke bekommt immer eine Gültigkeit von einem Jahr. §145 SGB
- Die unentgeltliche Beförderung des schwerbehinderten Reisenden im öffentlichen Personenverkehr gilt in den Verkehrsmitteln des Nahverkehrs innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland in der 2. Klasse.

Zu den Verkehrsmitteln des Nahverkehrs zählen

- o Straßenbahnen,
- o Busse des Nahverkehrs,
- o Stadtbahnen.
- o U-Bahnen.
- o S-Bahnen.
- o Nahverkehrszüge von nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
- o sowie die Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn
- o Regionalbahn (RB)
- Regionalexpress (RE)
- o Interregioexpress (IRE)
- o ausgenommen sind Sonderzügen wie ICE, IC
- Merkzeichen: "1. Klasse" Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis für die 2. Wagenklasse.

Dieser Nachteilsausgleich kommt nur für Schwerkriegsbeschädigte und für Verfolgte im Sinne des

**Bundesentschädigungsgesetzes** mit einer schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab 70 von Hundert in Betracht. Bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG können schwerbehinderte Menschen mit dieser Berechtigung die 1. Wagenklasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse nutzen.

## Gesundheitliche Voraussetzungen

Bei schwerkriegsbeschädigten Empfängern sowie bei Kriegsblinden, kriegsbeschädigten Ohnhändern und kriegsbeschädigten Querschnittsgelähmten wird das Vorliegen der Voraussetzungen unterstellt.

- Voraussetzung für die KFZ- Steuerbefreiung- oder ermäßigung ist, dass das Fahrzeug auf die schwerbehinderte Person zugelassen ist.
- Fahrräder sind im ÖPNV zu bezahlen (Rollstühle, Gehhilfen Hilfen sind kostenfrei)

Diese Angaben sind ohne Gewähr, da gesetzliche Veränderungen immer wieder möglich sind.